

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013

Gültig bis: 23.11.2028      Registriernummer: BW-2018-002371593

## Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienreiheneckhaus
Adresse	Uzedomstr. 50, 70439 Stuttgart
Gebäudeteil	
Baujahr Gebäude	1961
Baujahr Wärmeerzeuger	1984-2008
Anzahl Wohnungen	4
Gebäudenutzfläche (A <sub>n</sub> )	331,4 m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas E
Erneuerbare Energien	Art: keine      Verwendung:
Art der Lüftung / Kühlung	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung) <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) <input type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf



## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.
- Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch:  Eigentümer     Aussteller
- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Michael Stanko  
Schornsteinfegermeister  
Industriestr. 10  
74372 Sersheim



24.11.2018  
Ausstellungsdatum



Unterschrift des Ausstellers

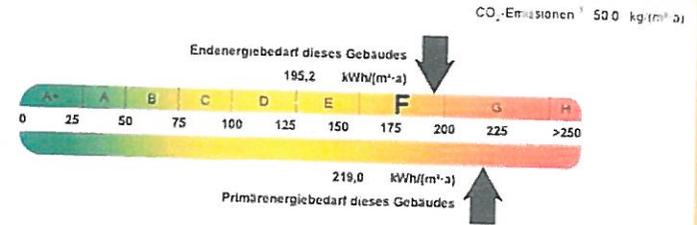
<sup>1</sup> Datum der angegebenen EnEV: gegebenenfalls angewandte Änderungsverordnung zur EnEV      <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zustellung der Registriernummer ist § 11 Absatz 4 Satz 4 und § 19 EnEV (ist das Datum der Antragstellung einzutragen, die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen). Mehrfachangaben möglich.      <sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zustellung der Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.      <sup>4</sup> Bei Neubauten bzw. bei Modernisierung im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubauten im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEV-WärmeG.

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes      Registriernummer: BW-2018-002371593

## Energiebedarf



### Anforderungen gemäß EnEV<sup>1</sup>

Endenergiebedarf	Wert: 219,0 kWh/(m²·a)	Anforderungswert: 75,0 kWh/(m²·a)
Energetische Qualität der Gebäudehülle <sup>2,3</sup>	Wert: 1,0 <sup>1</sup> W/(m²·K)	Anforderungswert: 0,13 W/(m²·K)
Schallschutz bei Neubauten	<input type="checkbox"/> eingehalten	

### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- Verfahren nach DIN V 18889
- Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV
- Vereinfachungen nach § 8 Abs. 2 EnEV

## Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

195,2 kWh/(m²·a)

## Angaben zum EEV-WärmeG<sup>5</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEV-WärmeG)

Art	Deckungsanteil

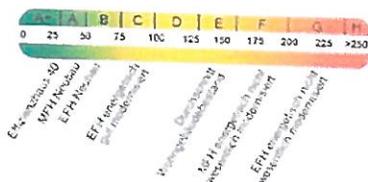
## Ersatzmaßnahmen<sup>6</sup>

Die Anforderungen des EEV-WärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEV-WärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEV-WärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die im Verbindung mit § 8 EEV-WärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf	kWh/(m²·a)
Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H <sub>tr</sub>	W/(m²·K)

## Vergleichswerte Endenergie



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelnen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der EnEV sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>n</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> nur bei Neubauten sowie bei Modernisierung im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 EnEV

<sup>3</sup> nur bei Neubauten im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEV-WärmeG

<sup>4</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>5</sup> nur bei Neubauten

<sup>6</sup> EEV-Erfordernisse: 15 kWh/Primärenergie